

Satzung
der
ELTERNINITIATIVE „VILLA REGENBOGEN“ e.V.

vom 6.6.1990
geändert am 16.2.1993
geändert am 27.3.2001
geändert am 23.11.2015
in der Fassung vom 23.11.2017

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Elterninitiative „VILLA REGENBOGEN“ e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Lohmar und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg unter VR 1651 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Einrichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendung aus Vereinsmitteln.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele im Sinne des § 2 unterstützt.

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern: ordentliche und fördernde Mitglieder.

Erziehungsberechtigte von mindestens 90% der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder müssen Mitglied des Vereins sein. Sie bilden die ordentliche, stimmberechtigte Mitgliedschaft, alle anderen Mitglieder sind fördernde, nicht stimmberechtigte Mitglieder. Soweit es den in § 20 (1) Kinderbildungsgesetz beschriebenen Mehrheitsverhältnissen entspricht, können im Einzelfall durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch passive Mitglieder Stimmrecht erhalten, vor allem dann, wenn sie Mitglieder des Vorstandes sind.

- (2) In der Tageseinrichtung werden nur Kinder von Vereinsmitgliedern betreut.

Die ordentlichen Mitglieder unterstützen die Tageseinrichtung grundsätzlich durch angemessene, aktive Mitarbeit. Für Erziehungsberechtigte, deren Kinder in der Einrichtung betreut werden, können im Rahmen der Elternmitarbeit Pflichtstunden festgesetzt werden. Für nichtabgeleitete Stunden kann ein festgesetzter Geldbetrag zur Zahlung an den Verein fällig werden. Das Nähere wird in Vereins- bzw. Tageseinrichtungsordnungen oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung geregelt.

- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder den Tod des Mitglieds.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, ohne Auswirkung auf den Jahresmitgliedsbeitrag.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Ordentliche Mitglieder können darüber hinaus durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn sie ihre Pflichten gem. Abs. 2, Satz 2 nachhaltig vernachlässigen.

Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Für ordentliche und fördernde Mitglieder können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden.
- (3) Jahresbeiträge sind am 1. März eines jeden Jahres im Voraus fällig (siehe hierzu § 4 Abs. 6) und werden durch Bankeinzug eingezogen. Die Mitglieder müssen dem Bank-

einzug zustimmen. Gleichermaßen dürfen ausstehende Beträge für nichtgeleistete Elternstunden per Lastschrift eingezogen werden.

- (4) Der Vorstand kann bei Bedürftigkeit den Beitrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Organe

Vereinsorgane sind der Vorstand (§ 7) und die Mitgliederversammlung (§ 8).

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem/einer 1. und 2. Vorsitzenden, einem/einer Kassensführer/in, einem/einer Schriftführer/in und einem/einer Mitgliederverwalter/in.

Wählbar sind ordentliche und fördernde Mitglieder, sofern sie nicht zugleich Angestellte des Vereins sind.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Beisitzer zuwählen. Die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder soll ungerade sein.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre (bei Neuwahl) gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Mitgliederversammlung kann eine abweichende Amtsdauer festsetzen.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder abwählen. Bei den in Abs. 1, Satz 1 genannten Funktionen muss dies durch Neuwahl des entsprechenden Vorstandsmitglieds geschehen.

- (4) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: der/die 1. und 2. Vorsitzende/r sowie der/die Kassensführer/in. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Für einfach gelagerte Rechtshandlungen kann Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden. Das Nähere kann durch die Geschäftsordnung des Vorstands oder Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt werden.

- (7) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der gewählten Mitglieder.

Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. § 10 gilt entsprechend.

- (8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Berufung schriftlich von 1/3 der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/die 1. Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzende/n unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnungspunkte. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung per E-Mail.
- (4) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte zur Beschlussfassung enthalten:
- Rechenschaftsbericht des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - den jährlichen Vereinshaushalt
 - Festsetzung der Beiträge
 - Vorstandswahlen (soweit nicht eine abweichende Amtsdauer gem. § 7 Abs. 2, S. 3 festgesetzt wurde)
 - Verschiedenes
- (5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt grundsätzlich dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem/der 2. Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.

- (6) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren (und 2 Vertreter), die weder dem Vorstand angehören, noch haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter des Vereins sein dürfen.

Die Amtszeit der Revisoren beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl für weitere Amtszeiten ist zulässig.

Die Revisoren sind befugt, jederzeit eine Prüfung der Vereinskasse durchzuführen. Mindestens einmal jährlich ist die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen zu prüfen. Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht.

- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet außer in den ausdrücklich geregelten Fällen insbesondere über:
- Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins

- das pädagogische Grundkonzept der Tageseinrichtung
- Tageseinrichtungs- und Vereins- bzw. Geschäftsordnungen

§ 9 Wahlen

- (1) Erziehungsberechtigte, deren Kind(er) in der Tageseinrichtung betreut werden bzw. betreut werden sollen (vgl. § 4 Abs. 1) haben gemeinsam eine Stimme.
- (2) Über Personen wird in geheimer Wahl abgestimmt, wenn mehr als ein Bewerber für die jeweilige Funktion zur Wahl steht. Darüber hinaus wird auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes auch bei Einzelbewerbung in geheimer Wahl abgestimmt.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (50% + X der abgegebenen gültigen Stimmen).
- (4) Kommt bei einer Abstimmung über mehr als zwei Beschlussalternativen oder einer Wahl mit mehr als zwei Bewerbern keine einfache Mehrheit (50% + X der abgegebenen gültigen Stimmen) zustande, ist eine Stichwahl durchzuführen, bei der nur über die beiden Alternativen oder Kandidaten zu entschieden ist, die im ersten Durchgang die meisten Stimmen erhielten.
- (5) Zur Festsetzung der Beiträge (§ 5) ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit erforderlich. Kommt diese nicht zustande, ist nach einer Aussprache erneut abzustimmen, wobei dann die Beiträge mit einfacher Mehrheit (50% + X der abgegebenen gültigen Stimmen) festgesetzt werden.
- (6) Über Satzungsänderung, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung muss auch den neuen Wortlaut der geplanten Änderung enthalten.

Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, (vgl. 4 Abs. 1) erforderlich.

Änderungen der §§ 2, 3, 9 Abs. 6 und § 11 bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, (vgl. § 4 Abs. 1).

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der der anwesenden ordentlichen Mitglieder (vgl. 4 Abs. 1) erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

§ 12 Datenschutzregelungen

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder, z.B. Interessenten, werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betreffende Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens auf der Homepage und in den Medien bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten und Fotos veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit dem Vorstand (s. § 7 Abs. 1) Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

§ 13 Regelmäßige Veranstaltungen des Vereins

Der Verein führt jedes Jahr wiederkehrende Veranstaltungen durch, die das Brauchtum Pflegen, die Zusammengehörigkeit fördern und dem Vereinszweck dienen. Dies sind im Einzelnen:

- Das Sommerfest der Villa Regenbogen
- Die Teilnahme am Wahlscheider Kirmeskorso
- Der Martinsumzug der Villa Regenbogen
- Die Übernachtung der Vorschulkinder